

## Call for Papers

### Disziplinäre Abgrenzungstreitigkeiten II: Zum Verhältnis von Rechtswissenschaft und Soziologie zwischen 1960 und 1980

Tagung vom 17.-18. Juni 2021, Hamburger Institut für Sozialforschung

Organisation: Clemens Boehncke ([clemens.boehncke@his-online.de](mailto:clemens.boehncke@his-online.de))  
Karlson Preuß ([karlson.preuss@uni-bielefeld.de](mailto:karlson.preuss@uni-bielefeld.de))  
Doris Schweitzer ([doris.schweitzer@sowi.uni-giessen.de](mailto:doris.schweitzer@sowi.uni-giessen.de))

*Eine Veranstaltung des Hamburger Instituts für Sozialforschung in Kooperation mit dem Max-Planck-Institut für Rechtsgeschichte und Rechtstheorie (Frankfurt am Main) und der Sektion Rechtssoziologie der Deutschen Gesellschaft für Soziologie*

Auf dem 1970 in Mainz abgehaltenen 48. Deutschen Juristentag stellte ein Richter während der Verhandlungen der Abteilung Juristenausbildung klar: „Ich bin ein Jurist, deshalb interessiert mich nur die Norm und nicht die soziale Wirklichkeit“<sup>1</sup> – eine vehemente Stellungnahme zu den in dieser Zeit sehr kontrovers geführten Debatten um das Verhältnis von Rechtswissenschaft und Soziologie. Bereits zu Beginn des 20. Jahrhunderts war es zu *disziplinären Abgrenzungstreitigkeiten* gekommen,<sup>2</sup> die nun, angesichts des gesellschaftspolitischen Klimas der 1960er Jahre – von Wilhelm Hennis als „deutsche Unruhe“<sup>3</sup> bezeichnet – in Verbindung mit der langsamen, aber steten (Re-)Etablierung der Soziologie als akademischem Fach nach 1945 unter veränderten Vorzeichen von beiden Disziplinen wieder aufgegriffen wird.

Zunächst ist in dieser Zeit eine (wieder) verstärkte Hinwendung zum Recht seitens der Soziologie zu erkennen: Es werden Rechtssoziologien geschrieben<sup>4</sup>, die sich, etwa bei Schelsky, nicht nur als Beitrag zu einer Bindestrich-Soziologie verstehen, sondern die soziologische Theoriebildung in ihren Grundlagen betrifft<sup>5</sup>. Weiterhin entstehen eine Reihe von justizsoziologischen Studien, die sich insbesondere – auch vor dem Hintergrund der These der

---

<sup>1</sup> Birkenmaier, Werner. Auf der Suche nach besseren Anwälten. *DIE ZEIT* vom 09. Januar 1981; vgl. Sengle, Alfred. Der 48. Deutsche Juristentag – Die Verhandlungen der Abteilung Juristenausbildung. *JuristenZeitung* 25(22): 736-738.

<sup>2</sup> Unter diesem Titel wurde im Januar 2020 ein Workshop beim Max-Weber-Kolleg an der Universität Erfurt zu den Debatten Anfang des 20. Jahrhunderts abgehalten.

<sup>3</sup> Hennis, Wilhelm. Die deutsche Unruhe. *MERKUR* 23(250): 103-120.

<sup>4</sup> Vgl. nur Luhmann, Niklas. *Rechtssoziologie* (2 Bd.). Hamburg 1972; Dux, Günter. *Rechtssoziologie*. Stuttgart 1978.

<sup>5</sup> Link, Fabian; Schwarzferber, Andreas. Helmut Schelskys Rechtssoziologie als sozialtechnisches Ordnungsinstrument vom NS-Regime in die Bundesrepublik, in: Martin Endreß u. Stephan Moebius (Hg.), *Zyklus 5*, Wiesbaden 2019, S. 315-351.

Klassenjustiz – den *Hütern von Recht und Ordnung*<sup>6</sup> zuwenden; Ralf Dahrendorf hatte bekanntlich schon 1960 die Frage nach der Bedeutung des Sachverhalts aufgeworfen, dass „die eine Hälfte der Gesellschaft über die ihr unbekanntere andere Hälfte zu urteilen befugt ist“<sup>7</sup>. Kurzum, das Fach drängt als „institutionalisierte Dauerkontrolle gesellschaftlicher Verhältnisse“<sup>8</sup> sich begreifend *vor die Tore der Jurisprudenz*<sup>9</sup>. Einher damit ging eine Art Gründungseuphorie – das betrifft sowohl innerakademische Gründungen wie das 1964 an der Freien Universität Berlin durch Ernst Eduard Hirsch gegründete *Institut für Rechtssoziologie und Rechtstatsachenforschung*, die Einrichtung der Sektion Rechtssoziologie innerhalb der Deutschen Gesellschaft für Soziologie, die 1976 ins Leben gerufene *Vereinigung für Rechtssoziologie* oder die *Reformuniversitäten*, ebenso wie Gründung neuer Zeitschriften, beispielsweise die *Kritische Justiz* im Jahr 1968 oder die im Jahr 1980 die aus den *Informationsbriefen für Rechtssoziologie* hervorgegangene *Zeitschrift für Rechtssoziologie*.

Zur Diskussion stand dabei erneut, wie bereits in der Konsolidierungsphase der Soziologie zu Beginn des 20. Jahrhunderts, das Verhältnis der Disziplinen zueinander. Aus genuin juristischer Perspektive wurde – insbesondere angesichts institutioneller Ausbildungsreformen – dies breit diskutiert: Hier entspann sich zwischen etwa 1960 bis in die Mitte der 1980er Jahre hinein und stets vom bundespolitischen Klimawandel begleitet<sup>10</sup> eine umfängliche Debatte, in der – auf bisweilen „verkrampfte“<sup>11</sup> Art und im Tonfall durchaus kombativ – allerhand zur Disposition stand: von praktischen Fragen des „Nutzens“ der Soziologie für das Recht und seine Wissenschaft<sup>12</sup>, über juristische Methodenfragen<sup>13</sup> bis hin zu wahrgenommenen „Gewissheitsverlusten“<sup>14</sup> disziplinärer Identitäten.

Um all dies rückblickend zu begreifen, möchte die Tagung verschiedene Perspektiven zusammenbringen. Ausdrücklich erwünscht sind Beiträge aus der juristischen Zeitgeschichte ebenso wie Abhandlungen aus dem Blickwinkel der allgemeinen Soziologiegeschichte und Rechtssoziologie. Mögliche Zugriffe und Fragestellungen seien hier nur als Anhaltspunkte genannt:

- 1) **Disziplingeschichten:** Auf welche Probleme wurde mit der Hinwendung zu dieser Fragestellung des Verhältnisses der Disziplinen geantwortet – sei es in geistesgeschichtlicher, sei es in realhistorischer Hinsicht? Haben diese Debatten in

---

<sup>6</sup> Kaupen, Wolfgang. *Die Hüter von Recht und Ordnung: die soziale Herkunft, Erziehung und Ausbildung der deutschen Juristen – eine soziologische Analyse*. Neuwied 1969.

<sup>7</sup> Dahrendorf, Ralf. Bemerkungen zur sozialen Herkunft und Stellung der Richter an Oberlandesgerichten – Ein Beitrag zur Soziologie deutschen Oberschicht, in: Heinz-Dietrich Ortlieb (Hg.), *Hamburger Jahrbuch für Wirtschafts und Gesellschaftspolitik*, Tübingen 1960, S. 260-275, hier S. 260.

<sup>8</sup> Plessner, Helmut. *Diesseits der Utopie – Ausgewählte Beiträge zur Kultursoziologie*, Frankfurt a. M. 1966, S. 53.

<sup>9</sup> Lautmann, Rüdiger. *Soziologie vor den Toren der Jurisprudenz – zur Kooperation der beiden Disziplinen*. Stuttgart 1971.

<sup>10</sup> Dieser Wandel insbesondere zwischen den 1960er und 1970er Jahren wird hervorgehoben bei Schlink, Bernhard. Sommer 1970. *MERKUR* 57(656): 121-134.

<sup>11</sup> So Rottleuthner, Hubert. Drei Rechtssoziologien – Eugen Ehrlich, Hugo Sinzheimer, Max Weber, in: Erk Volkmar Heyen (Hg.), *Historische Soziologie der Rechtswissenschaft*. Frankfurt a. M. 1986, S. 227-252, hier S. 230.

<sup>12</sup> Raiser, Thomas. Was nützt die Soziologie dem Recht? *JuristenZeitung* 25(21): 665-671.

<sup>13</sup> Vgl. nur Esser, Josef. *Vorverständnis und Methodenwahl in der Rechtsfindung – Rationalitätsgarantien der richterlichen Entscheidungspraxis*. Frankfurt a. M. 1970; Luhmann, Niklas. *Rechtssystem und Rechtsdogmatik*. Stuttgart 1974.

<sup>14</sup> Haverkate, Görg. *Gewissheitsverluste im juristischen Denken – Zur politischen Funktion der juristischen Methode*. Berlin 1977.

Soziologie und Rechtswissenschaft Spuren hinterlassen, sei es etwa in negativer Form – dass die Kluft zwischen den Disziplinen verstärkt wurde – sei es in positiver, dass etwa in der Soziologie eine „Wiederentdeckung“ des Rechts<sup>15</sup> insbesondere in der (gesellschafts-)theoretischen Soziologie in den 1990ern vorbereitet wurde? Welche Bedeutung haben die Abgrenzungsdiskurse für die Rechtssoziologie? Wie verhalten sich die verschiedenen Positionen zu internationalen Entwicklungen wie etwa die ‚Bewegungen‘ der *Critical Legal Studies* oder die 1964 gegründete *Law & Society Association*?

- 2) **Institutionsgeschichten:** Mit Blick auf die oben erwähnten zahlreichen Neugründungen ließe sich fragen: Was wollten all diese Neueinrichtung, und wie entwickelten sie sich? Wie lassen sich Erfolg und Misserfolg innerhalb der akademischen und publizistischen Landschaft erklären?
- 3) **Professionsgeschichten:** Vielleicht die größte Kontroverse entfaltete sich um die durch § 5a DriG ermöglichte Reform der Juristenausbildung und das sogenannte ‚Einphasenmodell‘ zwischen 1972 und 1984.<sup>16</sup> Diese Debatten verweisen auf grundsätzlichere Fragen juristischer Sozialisation und Professionalisierung in dieser Zeit und die hierbei eingenommene Rolle der Soziologie: Welche Berufsideale befeuerten letztlich die Diskussionen? Welche Vorstellungen des Richters standen hier zur Debatte (Stichwort Sozialingenieur oder Subsumtionsautomat)? Welche Rolle schreibt sich innerhalb dieser Debatten die Soziologie zu dieser Zeit selbst zu, welche Professionsbilder legt sie Ihren Überlegungen zugrunde?
- 4) **Rezeptionsgeschichten:** Wie wurden einzelne wichtige Veröffentlichung, die heute teils als Klassiker gelten und teils in völlige Vergessenheit gerieten, in den jeweiligen Fächern rezipiert? Welche Positionen wurden in der Rezeption von welchen Autoren aus welchen Gründen bezogen? Was könnte dies über die Fächerkulturen aussagen?

Vorschläge für Beiträge (max. 600 Wörter) erbitten wir bis zum 31.01.2021 an: [clemens.boehncke@his-online.de](mailto:clemens.boehncke@his-online.de); [karlson.preuss@uni-bielefeld.de](mailto:karlson.preuss@uni-bielefeld.de); [doris.schweitzer@sowi.uni-giessen.de](mailto:doris.schweitzer@sowi.uni-giessen.de)

---

<sup>15</sup> Gephart, Werner. *Gesellschaftstheorie und Recht – das Recht im soziologischen Diskurs der Moderne*. Frankfurt a. M. 1993, S. 97ff.

<sup>16</sup> Maßgeblich vorangetrieben durch den sogenannten „Loccumer Arbeitskreis“ (*Neue Juristenausbildung – mit Beiträgen von Wassermann, Wiethölter u. a.* Neuwied 1970) wurde die gesetzliche Ausbildungsreform nicht nur mehrfach einer verfassungsrechtlichen Prüfung unterzogen, sie sorgte auch für Diskussionen um die Frage, ob – insbesondere in Bremen – letztlich „rote Richter in schwarzen Roben“ ausgebildet würden (Bauer, Fillipp. *Rote Richter in schwarzen Roben? Die Einstufige Juristenausbildung im Parteien-Clinch*, in: Bremer Uni-Schlüssel 108(2009): 27).